Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Angewandte Linguistik

Masterstudiengang
Language and Communication

Masterstudiengang Language and Communication (MA LC)
Bestimmungen zur Sprachprüfung für die Vertiefungen
Multilingual Communication Management und Konferenzdolmetschen

1 Grundsatz

Die Sprachprüfung ist Teil des Zulassungsverfahrens und muss unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 2. Voraussetzungen) zusätzlich zur Aufnahmeprüfung fachliche Eignung abgelegt werden.
Die Sprachprüfung besteht aus einer Prüfung in der *Sprache Englisch (Niveau C1)* und/oder einer Prüfung in der *Sprache Deutsch (Niveau C2).*

2 Voraussetzungen

2.1 Englischkenntnisse

Alle Kandidat:innen, die keinen Nachweis über Englischkenntnisse auf Niveau C1 vorweisen können, müssen die Prüfung in der Sprache Englisch ablegen. Als Nachweis gilt:

- Maturitätszeugnis eines englischsprachigen Gymnasiums
- Sprachzertifikat Englisch auf Niveau C1
- Zeugnis bzw. Kursbeschreibungen eines Studiums in bzw. mit der Sprache Englisch (nicht nur im englischen Sprachraum)
- Arbeitszeugnis einer mindestens 6-monatigen Tätigkeit im englischsprachigen Raum

2.2 Deutschkenntnisse

Kandidat:innen nichtdeutscher Muttersprache, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse auf Niveau C2 vorweisen können, müssen die Prüfung in der Sprache Deutsch ablegen. Als Nachweis gilt:

- Maturitätszeugnis eines deutschsprachigen Gymnasiums
- Sprachzertifikat Deutsch auf Niveau C2
- Zeugnis bzw. Kursbeschreibungen eines Studiums in bzw. mit der Sprache Deutsch (nicht nur im deutschen Sprachraum)

Der Nachweis muss dem Anmeldeformular beigefügt werden. Die Vertiefungsleitung entscheidet auf individueller Basis, ob der Nachweis für eine Dispensierung von der Sprachprüfung ausreichend ist oder ob eine Sprachprüfung abgelegt werden muss.

3 Inhalt, Aufgabe und Bewertung

Die Sprachprüfung wird in den Räumlichkeiten der ZHAW abgelegt und besteht pro Sprache aus mehreren Prüfungsteilen. Alle Prüfungsteile sind schriftlich abzulegen und werden jeweils mit einem Prädikat (bestanden/ nicht bestanden) bewertet.

3.1 Englische Sprachprüfung

Die englische Sprachprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- **Sprachstrukturen, Grammatik**
  Dauer: 20 Minuten
  Inhalt: ca. 30 Multiple-Choice-Fragen
- **Textverständnis**
  Dauer: 20 Minuten
  Inhalt: ca. 8 Multiple-Choice-Fragen
- **Wortschatz, Idiomatik**
  Dauer: 20 Minuten
  Inhalt: ca. 40 Multiple-Choice-Fragen

3.2 Deutsche Sprachprüfung

Die deutsche Sprachprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- **Hörverständnis**
  Dauer: 30 Minuten
  Inhalt: ca. 15 Multiple-Choice-Fragen
- **Leseverständnis**
  Dauer: 30 Minuten
  Inhalt: ca. 15 Multiple-Choice-Fragen
- **Lexik, Idiomatik**
  Dauer: 30 Minuten
  Inhalt: ca. 20 Multiple-Choice-Fragen

4 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.
Kandidat:innen, die Prüfungen bzw. Teilprüfungen zum zweiten Mal nicht bestehen, müssen den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Sprachnachweis ausserhalb der ZHAW erwerben.

5 Mitteilung der Ergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidat:innen schriftlich mitgeteilt. Es werden keine Auskünfte per Telefon erteilt.

6 Kosten

Die Sprachprüfung ist in der Gebühr für die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung enthalten.

7 Abmeldung und Verspätung

Bei einer Abmeldung nach mehr als zehn Tagen nach Versand der Einladung mit den genauen Prüfungsterminen ist die volle Prüfungsgebühr auch bei Nichterscheinen geschuldet.

Bei einer Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem Prüfungstermin sowie bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als triftige Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verspätungen im öffentlichen Verkehr (ausgenommen gravierende Zwischenfälle) gelten nicht als höhere Gewalt und werden nicht als Verspätungsgrund akzeptiert.

Der Hinderungsgrund muss unverzüglich nach dessen Eintreffen der Vertiefungsleitung mitgeteilt und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Vertiefungsleitung anhand der eingereichten Dokumente.

Bei verspätetem Eintreffen wird generell kein Einlass zur Prüfung gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Verspätung vor, gilt die Prüfung zudem als nicht bestanden.

8 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Sprachprüfung für die Vertiefungen Multilingual Communication Management und Konferenzdolmetschen sowie bestandene Teilprüfungen sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studiensemesters) sowie für einen Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

9 Erlassinformationen

9.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche:r	Vertiefungsleitung MCM und KD
Beschlussinstanz	Studiengangleitung MA LC
Themenzuordnung	2.04.01 Anmeldung und Zulassungsverfahren
Publikationsart	Public

9.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.04.2025	SGL MA LC	01.04.2025	Originalversion